Bundesrat — 1 — **Drucksache** 229/2/85

21.05.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 11 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 1

In § 19a Abs. 1 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen (Vermögensbeteiligungen) nach Abs. 3, so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er insgesamt 500 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt."

./.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

229/2/85

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung soll einmal Arbeitnehmer und Arbeitgeber verstärkt dazu anreizen, Beteiligungswerte zu erwerben bzw. anzubieten, und zum anderen das Besteuerungsverfahren vereinfachen.

An erster Stelle steht die Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags von bisher 300 auf 500 DM. Die Anhebung des Freibetrags ist erforderlich, um beim Arbeitnehmer einen fühlbaren Anreiz zum Erwerb von risikobehafteten Beteiligungswerten zu schaffen. Der Erfolg der vermögenspolitischen Initiative hängt letztlich davon ab, ob es gelingt, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber davon zu überzeugen, daß es in mehrfacher Hinsicht lohnend sein kann, eine partnerschaftliche Beteiligung einzugehen. Das Interesse eines Arbeitnehmers, der bisher andere Sparformen bevorzugt hat, am Erwerb von Beteiligungswerten kann am besten dadurch geweckt werden, daß ihm beim Erwerb von Beteiligungswerten ein Freibetrag eingeräumt wird, den er ohne weitere Voraussetzungen in Anspruch nehmen kann.

Für die Anspruchnahme des Freibetrags gelten keine Einkommensgrenzen. Die Vergünstigung kann also auch von jenen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die gerade aus den Einkommensgrenzen herausgewachsen sind und damit den Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage verloren haben. Gerade weil aus übergeordneten Gesichtspunkten derzeit eine Anhebung der Einkommensgrenzen nicht in Betracht gezogen wird, sollte die Verbesserung der individuellen Möglichkeiten der Vermögensbildung durch die Anhebung des Lohnsteuerfreibetrags stärker hervorgehoben werden.

Mit der Anhebung des Steuerbetrags soll gleichzeitig die Begrenzung auf die Hälfte des Beteiligungswertes entfallen. Diese Freibetragsbegrenzung bewirkt, daß der Arbeitnehmer praktisch in jedem Fall eigene Mittel zum Erwerb von Beteiligungswerten einsetzen muß; sie verhindert, daß ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Beteiligungswerte schenkt und sie auf diese Weise

./.

an die Produktivkapitalbeteiligungen heranführt. Die erste Begegnung der Arbeitnehmer mit Beteiligungswerten kann durch die Beseitigung dieser Beschränkung wesentlich gefördert werden. Außerdem trägt sie zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bei.

./.

22912185

Als Folge sind Vorblatt und Begründung in Abschnitt A) und B) des Gesetzesantrags wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

a) Im Vorblatt ist im letzten Absatz von Abschnitt B in Buchstabe b) nach dem zweiten Spiegelstrich das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgender zusätzlicher Spiegelstrich anzufügen:

"- Erhöhung des Betrags für die steuerliche Begünstigung für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf 500 DM;"

b) In Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe b) der Begründung ist nach dem Spiegelstrich das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- der Betrag für die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen wird von 300 auf 500 DM erhöht;"

c) In der Begründung Abschnitt B zu Artikel 2 Nr. 1 - § 19a - sind die Worte "Diese Vorschrift wird neu gefaßt und Absatz 3 wie folgt geändert:" durch folgende Worte zu ersetzen:

" Diese Vorschrift wird neu gefaßt und zunächst in Abs. 1 Satz 1 die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen von 300 auf 500 DM erhöht. Die vorgeschlagene Änderung soll einmal Arbeitnehmer und Arbeitgeber verstärkt dazu anreizen, Beteiligungswerte zu erwerben bzw. anzubieten, und zum anderen das Besteuerungsverfahren vereinfachen.
Außerdem wird Absatz 3 wie folgt geändert:".